



Beratung und Beschlussfassung 2. Teilrevision Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement

Der gültige Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement (Erlass), wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 02.12.1996 erlassen und erstmals am 19.11.2010 einer ersten Teilrevision unterzogen. Im Wassertarif wird der Gebührenrahmen für die Anschlussgebühr, den Löschbeitrag und die jährlichen wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren der Wasserversorgung Affoltern i.E. festgelegt.

Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der in diesem Tarif oder in diesem Gebührenrahmen festgelegten Grenzen nach den Rechnungsergebnissen und dem voraussichtlichen Investitionsbedarf grundsätzlich alljährlich fest. Übersteigt der Gebührenansatz den reglementarischen Rahmen, ist eine Anpassung des Reglements (Teilrevision) vorzunehmen. Die 2. Teilrevision des gültigen Wassertarifes zum Wasserversorgungsreglement liegt in der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung.

Änderung der reglementarischen Grundlage

Auf Grund der neusten Berechnungen der Werte und Anlagen (Wiederbeschaffungswerte oder auch Anlagebuchhaltung) sowie der künftigen Investitionstätigkeit innerhalb der Wasserversorgung Affoltern i.E., sind künftige Gebührenanpassungen der jährlich wiederkehrenden Grundgebühr der Wasserversorgung Affoltern i.E. unumgänglich. Der Gebührenrahmen ist wie folgt anzupassen:

Wiederkehrende Gebühren Artikel 2

alt	neu
1 unverändert	
2 Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt CHF 80.00 bis CHF 150.00	Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt CHF 150.00 bis CHF 400.00
3 unverändert	

Inkrafttreten Artikel 4

alt	neu
1 unverändert	
2 unverändert	
3	Die Änderung von Art. 2 Abs. 2 des Wassertarifes zum Wasserversorgungsreglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ab 01. Januar 2025 legt der Gemeinderat die Grundgebühr Wasser pro Wasseranschluss auf CHF 280.00 (alter Tarif: CHF 120.00) fest.



Begründung Erhöhung Grundgebühr pro Anschluss

Die Tabelle mit den «Wiederbeschaffungswerten» oder auch Anlagebuchhaltung genannt, war seit Jahren lücken- und fehlerhaft. Dementsprechend fiel in den letzten Jahren die Vorfinanzierung oder das sogenannte «Vorsparen» über den Werterhalt zu tief aus. Im Jahr 2024 wurden die Werte und Anlagen vom beauftragten Ingenieurbüro ergänzt, korrigiert und dadurch dem Gemeinderat die Dringlichkeit einer Gebührenerhöhung der Grundgebühr aufgezeigt.

Der Investitionsbedarf ist gross. Im Finanzplan 2025-2029 sind Nettoinvestitionen von über CHF 3.5 Mio. eingestellt.

Die Wassergrundgebühr wurde letztmals per 01.01.2018 von CHF 80.00 (seit 1996) auf CHF 120.00 pro Anschluss erhöht. Im Vergleich zu anderen Einwohnergemeinden hat die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. seit Jahren eine tiefe Grundgebühr. Auch im Vergleich zur aktuellen Abwassergrundgebühr ist die derzeitige Wassergrundgebühr sehr tief.

Vergleichsbeispiel

Objekt/Liegenschaft	Grundgebühr Wasser	Grundgebühr Abwasser
Wohnhaus mit 8 Wohnungen	120.00	1'510.00
Wohnhaus mit 5 Wohnungen	120.00	930.00

Finanzielles

Finanziert wird die Wasserversorgung nach dem Verursacherprinzip. Das heisst, Betrieb, Unterhalt und sämtliche Investitionen müssen vollständig durch die Gebühreneinnahmen im Bereich Wasser gedeckt werden können.

Der neue Wiederbeschaffungswert der Leitungen und Anlagen ist seit April 2024 bekannt. Der neue buchhalterische Wert beträgt gerundet CHF 16.2 Mio. statt CHF 8.96 Mio. Dies entspricht einer Zunahme von CHF 7.24 Mio. oder 181%.

Finanzplanung 2025 - 2029 Ergebnis Wasserversorgung

Beträge in CHF 1'000

	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Ergebnisse	-81	-61	-54	-65	-69	-73
Kostendeckungsgrad	78%	92%	86%	84%	83%	83%
Eigenkapital						
Rechnungsausgleich	397.7	336.6	281.7	216.4	146.7	73.5
Wererhalt	1'519.6	2'004.5	2'123.0	2'238.4	2'346.4	2'449.8
- in % Wiederbeschaffungswerte *	9.4%	12.3%	12.8%	13.2%	13.8%	14.4%

Im neusten Finanzplan 2025 - 2029 wurde die Einlage in die Spezialfinanzierung (SF) Werterhalt ab 2025 mit 70% vorgenommen. Die Erhöhung der Grundgebühr auf CHF 280.00 pro Anschluss ist berücksichtigt. Trotz diesen Mehreinnahmen schreibt die Spezialfinanzierung Wasser weiterhin jährlich negative Ergebnisse (oben rot dargestellt) und der Rechnungsausgleich nimmt ab. Um einen Kostendeckungsgrad



von 100% zu erreichen, sind weitere Massnahmen unumgänglich (Anpassung Gebührenmodell ab Rechnungsjahr 2029). Stand heute sind spätestens ab 2028 weitere Gebühreneinnahmen von CHF 70'000 pro Jahr zu generieren.

Stellungnahme Preisüberwacher

Der Preisüberwacher hat die vorgesehene Gebührenerhöhung geprüft und empfiehlt der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.:

- Mittelfristig auf ein Gebührensystem zu wechseln, welches dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser gerecht wird.
- Die Einlage in den Werterhalt Spezialfinanzierung Wasserversorgung auf maximal 60% der Abschreibungen auf den Wiederbeschaffungswerten festzulegen und die geplanten Gebühren gegebenenfalls zu senken.

Begründung Abweichung Empfehlung Preisüberwacher (Einlage in den Werterhalt SF Wasserversorgung)

Der Kanton Bern gibt vor, dass die Einlage in den Werterhalt mindestens 60% betragen muss, solange der Bestand der SF Werterhalt nicht 25% des Wiederbeschaffungswertes entspricht (*). Da der Investitionsbedarf in der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. sehr gross ist, hat sich der Gemeinderat für eine Einlage von 70% entschieden. Der Mehraufwand von 60% zu 70% beträgt jährlich CHF 23'000.00. Damit ist die Finanzierung der Investitionstätigkeit langfristig sichergestellt. Voraussichtlich beträgt der Bestand im Werterhalt Ende 2029 CHF 2.449 Mio. oder 14.4% des Wiederbeschaffungswertes.

Stellungnahme Gemeinderat

Nach Ansicht des Gemeinderats ist die Gebührenerhöhung unausweichlich, damit die Finanzierung der Wasserversorgung nachhaltig gesichert ist und die Gemeinde dringend notwendige Investitionen tätigen kann. Aufgabe des Gemeinderates und der Verwaltung ist es, in den nächsten Jahren ein Gebührenmodell auszuarbeiten, welches dem Verursacherprinzip besser entspricht oder nachkommt.

Der Wassertarif zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. liegt 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Antrag des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung der Teilrevision des Wassertarifs zum Wasserversorgungsreglement zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug zu beauftragen.